



1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 04.07.2011 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens A14 Garlin Verf.-Nr. 4001U

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, Gemeinde Karstädt

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Sargleben	5	124
Pinnow	6	87
Pinnow	7	1

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,7910 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, Gemeinde Karstädt

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Garlin	2	3/1, 80
	3	199
	5	133, 135
	7	72, 75
	8	190
Dargardt	1	153
	2	53, 55
	7	210, 212, 213, 215

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Sargleben	5	122, 126, 127
Groß Warnow	1	3, 113, 117, 118, 120, 121, 124, 125
	3	1, 15/2, 83, 84, 88, 90
	4	112
	5	44
Klein Warnow	4	19
	5	89/2, 115, 117
Pinnow	1	96, 97, 99, 101
	2	22, 40
	5	56, 57
	6	149, 152, 153, 156
Reckenzin	3	227
	6	109, 110

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 30,9355 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2798 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die

zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens A14 Garlin.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit

landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen.

7. Gründe

Die Einbeziehung des Flurstücks 124, Flur 5, Gemarkung Sargleben und des Flurstücks 87, Flur 6, Gemarkung Pinnow ist für eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Straßenfläche und Feldlage erforderlich. Das Flurstück 1, Flur 7, Gemarkung Pinnow soll mit der Landwirtschaftsfläche nordwestlich des örtlich vorhandenen Meynbach arrondiert werden. Die Flurstücke wurden daher zum Verfahren zugezogen.

Die unter 1.2 aufgeführten Flurstücke wurden aus folgenden Gründen aus dem Verfahrensgebiet entlassen:

Die Flurstücke 113, 117, 118 und 125, Flur 1, Gemarkung Groß Warnow sowie die Flurstücke 97, 99 und 101, Flur 1 und Flurstücke 152 und 153, Flur 6, Gemarkung Pinnow sind durch Vermessung der Verfahrensgrenze nicht mehr benötigte Flurstücke in den Ortslagen Groß Warnow und Pinnow.

Ebenso für die Verfahrensdurchführung nicht erforderlich sind die zur Kies- bzw. Tongrube gehörenden Flurstücke 1, 15/2, 83, 84, 88 und 90, Flur 3, Gemarkung Groß Warnow und das Flurstück 110, Flur 6, Gemarkung Reckenzin.

Entgegen ursprünglicher Planungen sind auch die Flurstücke 3/1 und 80, Flur 2, Gemarkung Garlin, Flurstück 53, Flur 2, Gemarkung Dargardt und die Flurstücke 3 und 121, Flur 1, Gemarkung Groß Warnow für das Verfahren entbehrlich.

Bei den übrigen unter 1.2 benannten Flurstücken handelt es sich um Teile von ehemals langgestreckten Anlagenflurstücke (Graben, Weg u.ä.), für die im Verfahren keine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erfolgen soll.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

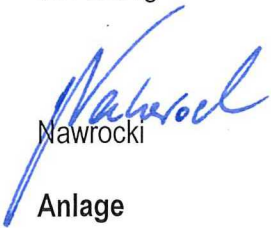
eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 21.01.2021

Im Auftrag


Nawrocki

Anlage
Gebietskarte

